

Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Jugendgesetzes der DDR und sind der breitesten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In den Betrieben und Instituten stellen die Mädchen und Jungen auf den Messen alle Arbeiten aus, die sie zur Lösung von Aufgaben bei der Durchsetzung der technischen Revolution und in der Ausbildung vollbracht haben sowie andere schöpferische Leistungen auf wissenschaftlichem, technischem, und ökonomischem Gebiet.

(2) Die Studierenden der Fachschulen, Universitäten und Hochschulen stellen die technisch-ökonomischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Arbeiten, die sie zur Lösung betrieblicher Probleme angefertigt haben, auf den Messen der jeweiligen Betriebe aus.

(3) Die Schüler der allgemeinbildenden Schulen, die in Zusammenarbeit mit den Betrieben produktions- bzw. betriebsverbundene Aufgaben gelöst haben, sind Teilnehmer der Betriebsmessen.

(4) Den Zeitpunkt der Durchführung der Betriebsmessen legen die Betriebsleiter in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen nach eigenem Ermessen fest. Betriebsmessen können anlässlich besonderer Höhepunkte im Betriebsleben, quartalsmäßig oder als ständige Ausstellungen organisiert werden.

(5) Wenn die Größe der Betriebe die Durchführung von eigenen Betriebsmessen nicht rechtfertigt, sollen mit der gleichen Zielsetzung wie in den Betrieben Dorf- bzw. Ortsmessen organisiert werden, an denen sich die Jugendlichen der Betriebe des Dorfes oder Ortes, die Schüler und jungen Handwerker beteiligen. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Messen erfolgt durch den Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Vorständen der Genossenschaften, Direktoren der allgemeinbildenden Schulen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(6) Die besten Leistungen der Jugendlichen der Betriebe, einschließlich der Arbeiten der Schüler und Studenten, werden nach Beratung in der Arbeitsgruppe von den Leitern der Betriebe, Institute und anderen Einrichtungen der Arbeitsgruppe des Kreises zur Ausstellung auf der Kreismesse und den übergeordneten Leitungen zur Ausstellung auf der Bezirksmesse bzw. der Republikmesse vorgeschlagen. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen.

§4

Die Messen in den allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Messen der Meister von Morgen in den allgemeinbildenden Schulen sind als umfassende Leistungsschauen der vielfältigen Tätigkeiten der FDJ-Mitglieder, der Jungen Pioniere und Schüler aller Altersstufen auf naturwissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet zu organisieren. Auf den Messen sollen die besten Leistungen einzelner Schüler und Kollektive aus dem Unterricht, besonders dem Unterrichtstag in der sozialistischen Produktion, in der beruflichen Grundausbildung und in der außerunterricht-

lichen Tätigkeit ausgestellt werden. Im Mittelpunkt der Schulmessen stehen die Maßnahmen zur Unterstützung des Lernens und der unmittelbaren Berufsorientierung und Berufsvorbereitung entsprechend den ökonomischen Schwerpunkten des jeweiligen Gebietes.

(2) Die Schulmessen sind in der Zeit von Mitte April (Tag der jungen Naturforscher und Techniker) bis Anfang Juni durchzuführen.

(3) Die besten Leistungen auf den Schulmessen werden nach Beratung in der Arbeitsgruppe von den Direktoren der allgemeinbildenden Schulen der Arbeitsgruppe des Kreises zur Ausstellung auf den Kreismessen vorgeschlagen. Die produktions- und betriebsverbundenen Arbeiten werden den Betrieben zur Ausstellung auf den Messen der Meister von Morgen übermittelt. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen.

§5

Die Messen an den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen

(1) Die Messen an den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen sind als Leistungsschauen der Studenten durchzuführen, auf denen die Ergebnisse des Studentenwettstreits auf wissenschaftlichem Gebiet ausgestellt werden. Im Mittelpunkt stehen die besten Leistungen von Fachschülern und Studenten im Studium und bei der praktischen Anwendung der erworbenen Kenntnisse, die sie durch schöpferische wissenschaftliche Tätigkeit erreicht haben.

(2) Den Zeitpunkt für die Durchführung der Leistungsschauen an den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen legen die Rektoren bzw. Direktoren in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen nach eigenem Ermessen fest.

(3) Die Rektoren bzw. Direktoren der Fachschulen, Universitäten und Hochschulen entscheiden nach Beratung in der Arbeitsgruppe, welche Leistungen der Studenten den Leitern der zuständigen örtlichen und zentralen staatlichen Organe zur Ausstellung auf den Kreismessen, Bezirksmessen bzw. auf der zentralen Messe vorgeschlagen werden. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen. Die produktions- und betriebsverbundenen Arbeiten werden den Betrieben zur Ausstellung auf den Messen der Meister von Morgen übermittelt.

§6

Die Messen in den Kreisen

(1) Die Messen der Meister von Morgen in den Kreisen widerspiegeln die schöpferischen Leistungen der Jugendlichen des Kreises aus den zentral-, bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen, den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den allgemeinbildenden Schulen, den Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, dem genossenschaftlichen und privaten Handwerk, dem Gesundheitswesen und dem Handel. Sie sind eine umfassende Leistungsschau der Jugend aus allen Bereichen der Volkswirtschaft des Kreises.